

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 18. März 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2008) und **Antwort**

#### Altlasten in Reinickendorf III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Grundwasserschäden liegen im Bereich der Altlastenverdachtsfläche 13 in Berlin-Reinickendorf vor?

Zu 1.: Verschiedene Grundwasseruntersuchungen haben Überschreitungen der in der Berliner Liste 2005 aufgeführten Schadenswerte bei den Parametern Cyanid und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) ergeben.

2. Geht der Senat davon aus, dass sich durch den allgemein ansteigenden Grundwasserspiegel die Schädigung verstärken wird?

Zu 2.: Nein.

3. Welche Schadstoffe auf der Altlastenverdachtsfläche 13 überschreiten die geltenden Schwellenwerte, etwa den jeweiligen sanierungsbedingten Schadenswert für Grundwasserverunreinigung?

Zu 3.: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie hoch ist die Cyanid-Konzentration an den einzelnen Messpunkten auf der Altlastenverdachtsfläche 13?

Zu 4.: Es gibt 45 Grundwassermessstellen auf der im Bodenbelastungskataster geführten Fläche 13. Der maximale Cyanidgehalt wurde im September 2006 mit 3,1 mg/l nachgewiesen. Insgesamt schwanken die Gehalte ansonsten von „nicht nachweisbar“ bis 2,2 mg/l CN.

5. Welche Rolle spielt das Wasserwerk Tegel im Zusammenhang mit den Schadstoffen von der Altlastenverdachtsfläche 13 bzw. des alten Gaswerksstandortes?

Zu 5.: Das Wasserwerk Tegel bestimmt durch die Wasserförderung u.a. aus der Galerie Tegel Ost die Grundwasserfließrichtung in dem unteren Grundwasserstockwerk nach Nordwest. Das oberflächennahe Grundwasser wird zwar dadurch beeinflusst, die Fließrichtung ist jedoch in weiterer Entfernung nach Südwest.

6. Welche Begutachtungen durch welche Gutachter gab es seit 1990 auf der Altlastenverdachtsfläche 13, und wer (z.B. Senatsverwaltung, GEWO BAG, Bezirk etc.) hat in den einzelnen Fällen beauftragt, und wer die Gutachten bezahlt?

Zu 6.: Seit 1990 wurden 15 Gutachten (orientierende und Rasteruntersuchungen) zu einzelnen Bereichen durch die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung beauftragt.

Eine historische Recherche und diverse Bodenuntersuchungen wurden durch das Umweltamt Reinickendorf veranlasst.

Soweit dem Senat bekannt, wurden rund 30 Gutachten im Auftrag der Eigentümer erstellt.

7. Wer haftet im Einzelfall für die Altlastenschäden auf der Altlastenverdachtsfläche 13 und muss ggf. die Sanierung finanzieren?

Zu 7.: Die Sanierungsverantwortlichkeit ergibt sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz. Danach sind der Verursacher und /oder der Eigentümer zu den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen heranzuziehen.

8. Sind bei Sanierungsbedarf die jeweils aktuellen Eigentümer haftbar, oder ist das Land Berlin finanziell verantwortlich?

Zu 8.: Eine Verantwortlichkeit des Landes Berlin liegt nur dann vor, wenn das Land Berlin Verursacher eines

Schadens oder Eigentümer des Grundstücks ist. Auch hier gelten die Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

9. Kann der Senat ausschließen, dass ehemalige Wohnungseigentümer, deren Wohnungen die GEWOBAG oder Tochtergesellschaften wegen der Altlastenproblematik zurücknehmen mussten, aufgrund ihrer Eintragung im Grundbuch auch in der Zukunft für die Altlastensanierung in Anspruch genommen werden können?

Zu 9.: Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes kann der frühere Eigentümer zwar auch unter bestimmten Voraussetzungen zur Sanierung verpflichtet werden. Dies gilt jedoch – wie in den hier vermutlich vorliegenden Fällen – nicht, wenn er beim Erwerb des Grundstücks bzw. der Wohnung darauf vertraut hat, dass schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht vorhanden sind.

10. Trifft es zu, dass die GEWOBAG gegenüber der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz im November 2006 durch ihren Rechtsanwalt erklärt hat, dass sie keine rechtliche Verpflichtung zur Sanierung sieht? Wie bewertet der Senat diese Aussage?

Zu 10.: Diese Einschätzung ist aufgrund einer gegen das Land Berlin eingelegten Klage einer Wohnungseigentümergeinschaft durch das zuständige Verwaltungsgericht zu klären.

11. Welche Sanierungsanordnungen sind im Bereich der Altlastenverdachtsfläche 13 bisher ergangen und wer ist für die Finanzierung der Maßnahmen in den einzelnen Fällen verantwortlich?

Zu 11.: Es sind eine Sanierungsanordnung zum Bodenaushub und zum Grundwassermonitoring auf dem Flurstück 765 und eine Anordnung zum Grundwassermonitoring auf dem Flurstück 762 ergangen. Die Anordnungen sind an die GEWOBAG bzw. an den Verwalter des Flurstücks 762 gerichtet. Die Kosten haben die Sanierungspflichtigen zu tragen.

12. Gibt es hinsichtlich der Verantwortung für Altlasten bzw. deren Beseitigung einen Unterschied zwischen Eigentümern und Erbpächtern?

Zu 12.: Sofern der Erbpächter auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist, gibt es bei der Verantwortlichkeit keine Unterschiede.

13. Wer ist der in der Antwort zur Frage 12 der Kleinen Anfrage 16/11344 genannte „Verantwortliche“?

Zu 13.: Die Anordnung war an die GEWOBAG gerichtet.

14. Welche Vorschläge und Hinweise zur Sanierung der Altlastenverdachtsfläche 13 gab es in der Vergangenheit von Seiten des Bezirksamtes Reinickendorf an den Senat?

Zu 14.: Im Rahmen ihrer damaligen Zuständigkeit wurden durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Vorgaben zum Umgang mit Bodenverunreinigungen, insbesondere in den sensibel genutzten Bereichen gemacht.

Berlin, den 18. April 2008

In Vertretung  
Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

---

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2008)